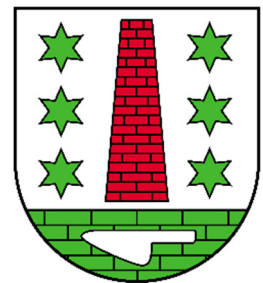


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



13. Jahrgang	Leuna, den 08. April 2022	Nummer 16
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt

	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 19.04.2022	1
2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau am 20.04.2022	2
3. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Horburg-Maßlau am 25.04.2022	3
4. Bekanntmachung der Stadt Leuna - Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 14. April 2022 bis 18. April 2022 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlit	4
5. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kötzschau	8

1. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 19.04.2022



STADT LEUNA

Hauptausschuss

Leuna, den 08.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna

Sitzungstermin: Dienstag, 19.04.2022, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen der Bürgermeisterin/Berichte aus den Ausschüssen
6. Anfragen und Informationen der Stadträtinnen/Stadträte
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Annahme von Spenden im Jahr 2021
- 7.2. Niederschlagung von Forderungen der Stadt Leuna

BV 32/169/22

BV 32/172/22

Nichtöffentlicher Teil:

8. Beschlussvorlagen
- 8.1. Grundschule "Thomas Müntzer" in Kötzschau, hier: Vergabe für IT-Erneuerung im Rahmen des DigitalPakts Schule
9. Information der Bürgermeisterin und Anfragen und Informationen der Stadträtinnen und Stadträte

BV 32/173/22

Öffentlicher Teil:

10. Bekanntgabe eines im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses sowie Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 28.04.2022

gez. Dr. Stein
stellv. Ausschussvorsitzender

2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau am 20.04.2022
--



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Kötzschau



Leuna, den 08.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.04.2022, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Schkeuditzer Str. 5, 06237 Leuna OT Kötzschau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 23.03.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorbereitung Heimatfest
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

gez. Wolfgang Weise
Ortsbürgermeister

3.
**Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Horburg-
Maßlau am 25.04.2022**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Horburg-Maßlau



Leuna, den 08.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Horburg- Maßlau

Sitzungstermin: Montag, 25.04.2022, 20:00 Uhr

Raum, Ort: Burgauenstraße 12, 06237 Leuna OT Horburg-Maßlau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 14.12.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Verteilung der Vereinsmittel an ortsansässige Vereine
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

gez. Frank Kramer
Ortsbürgermeister

4.
Bekanntmachung der Stadt Leuna
Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung des
Landes Sachsen-Anhalt
Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit
Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 14.
April 2022 bis 18. April 2022 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in
06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz

BEKANNTMACHUNG

An alle Personen, die sich im Zeitraum vom 14. April 2022 bis 18. April 2022 im Bereich des Gewerbegebietes „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und OT Kötschlitz aufhalten und an der nicht genehmigten Veranstaltung teilnehmen wollen.

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des
Landes Sachsen-Anhalt
Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit Auswirkung auf den
öffentlichen Raum im Zeitraum vom 14. April 2022 bis 18. April 2022 im
Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veranstaltung „Tuningtreffen“ oder ähnlicher nicht genehmigter Veranstaltungen im Gewerbegebiet „Saalepark“ trifft die Stadt Leuna als zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Veranstaltungen auf dem Privatgelände im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum werden im Zeitraum vom 14. April 2022 bis 18. April 2022 untersagt.
2. Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere das Zur-Schau-Stellen von Fahrzeugen sowie die unerlaubte Benutzung des Privatgeländes im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, Musikdarbietungen und der Ausschank alkoholischer Getränke ohne Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA 2016, S. 386, ber. S. 443), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage

§ 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Für den Fall, dass der Untersagung unter Nr. 1 und 2 zuwidergehandelt wird, drohen wir die Anwendung von unmittelbarem Zwang an.

Rechtsgrundlage

§ 53, 54 und 58 SOG LSA

III.

Für die Umsetzung der unter Nr. 1 und 2 getroffenen Festlegungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November

2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligte untunlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna in der Ausgabe vom 8. April 2022. Somit gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgemacht.

Begründung:

Die Stadt Leuna als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage der §§ 1 und 13 SOG LSA diese Verfügung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 SOG LSA. Sie ist somit als Sicherheitsbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leuna zuständig.

Am 1. April 2017 und am 8. April 2017 wurde im Gewerbegebiet „Saalepark“ auf dem Privatgelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, eine Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis durchgeführt, die zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hat. Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen und die große Anzahl von Zuschauern kommt es zu Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer bei der Zu- bzw. Abfahrt von dem Gewerbegebiet. Auch war eine ungehinderte Zufahrt von Rettungskräften in das Gebiet nicht mehr möglich. Im Jahr 2018 wurden wir durch das Centermanagement von nova eventis über eine SMS informiert, die ein illegales Autotreffen am Wochenende vom 20. April 2018 bis 22. April 2018 zum Gegenstand hat. Die Veranstaltung fand letztlich nicht statt. Im IV. Quartal 2019 gab es bei der Stadt Leuna eine Anfrage zur Durchführung einer solchen Veranstaltung. Demnach besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass auch ohne eine Genehmigung in diesem Jahr eine ähnliche Veranstaltung im Zeitraum vom 14. April 2022 bis 18. April 2022 vorgesehen ist.

Verantwortliche Personen für die Veranstaltung waren nicht zu ermitteln. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Sperrung wurde nicht beantragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Sicherheitsbehörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Durch die nicht genehmigte Veranstaltung werden, wie dargestellt, Grundrechte Anderer in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt und Ordnungsstörungen verwirklicht. Um dies zu verhindern, werden diese untersagt. Durch die unzulässige Inanspruchnahme von Straßenverkehrsflächen sind alle Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die beschriebenen Auswirkungen sind so wesentlich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung der nicht genehmigten Veranstaltung verhindert werden muss.

Da kein verantwortlicher Veranstalter bekannt geworden ist, dem gegenüber das Verbot ausgesprochen werden könnte, ist die Allgemeinverfügung erforderlich. Sie richtet sich an alle anwesenden Personen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Belastung für Mensch und Umwelt zu unterbinden. Im Übrigen ist die Untersagung der Veranstaltung auch erforderlich, um im Ereignisfall die Feuerwehruzufahrten in dem Gewerbegebiet zu gewährleisten. Das hätte eine Gefährdung hochwertiger Schutzgüter, wie Leib und Leben zur Folge.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Die geschilderten Störungen können nicht hingenommen werden. Es ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit zum eigenen Vorteil verletzen. Würde hiergegen nicht eingeschritten, würde dieses Verhalten zugleich einen Anreiz zur Missachtung der Rechtsordnung sowie eine unerträgliche Benachteiligung von gesetzestreuen Veranstaltern darstellen und zur Nachahmung anstiften. Bei vergleichbar motivierten Menschen würde der Eindruck hervorgerufen, dass derartige Flächen für eigene Zwecke beliebig in Anspruch genommen werden können.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass die Personen die nicht genehmigte Veranstaltung nicht freiwillig beenden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck (die sofortige Beendigung der Veranstaltung) zu erreichen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06112 Halle die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kötzschau

Jagdgenossenschaft
Kötzschau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kötzschau lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Kötzschau zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 27. April 2022

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Gaststätte „Heiterer Blick“, Schladebach

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 18. August 2021
3. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2021 / 2022
4. Auswertung der Kassenprüfung 2021 / 2022
5. Beschluss zum Reinertrag (Auszahlung ja / nein)
6. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Geschäftsjahr 2022 / 2023
7. Verschiedenes

gez. Nico Nowak
Vorsitzender des Jagdvorstandes

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.
Es kann abonniert werden.
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de